

Institution:	Stadt Neustadt am Rübenberge
Eingabe	<p>Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum überarbeiteten Entwurf der Neufestlegung der Windenergienutzung im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024) Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. begrüßt weiterhin grundsätzlich die Flächen-Neufestlegung für Windenergieanlagen auf regionaler Ebene, da eine sachlich und räumlich abgestimmte Planung für Windenergieanlagen zwischen Regional- und Bauleitplanung ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende in Deutschland ist.</p> <p>Lassen Sie mich dennoch im Folgenden einige Anregungen und Hinweise zu den geänderten Teilen geben: Potenzialfläche Stöckendrebber (Nr. 21) und Potenzialfläche Mandelsloh (Nr. 24)</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Neufestlegung der Windenergienutzung wurde auf den gesamten mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche Stöckendrebber (Nr. 21) und auf den südöstlichen Flächenabschnitt der Potenzialfläche Mandelsloh (Nr. 24) verzichtet. Als Grund für die Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung dieser Bereiche der Potenzialflächen ist die Lage im SuedLink-Korridor benannt. Es wird dargestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der exakte Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht feststehe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei zum derzeitigen Verfahrensstand deshalb nicht möglich.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Neustadt gibt es jedoch jetzt keinen vordringlichen Grund mehr, auf die Bereiche der beiden Potenzialflächen Stöckendrebber (Nr. 21) und Mandelsloh (Nr. 24) mit überlagertem SuedLink-Trassenkorridor zu verzichten. Für die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des Sued-Link ist allein die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich. Diese liegt mittlerweile vor. Der exakte Trassenverlauf steht nach den einsehbaren Unterlagen auf der Homepage der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH fest. Bei dem in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen unter Ziff. 7.21 (zu B5Ae-3-173#4) angesprochenen Sachverhalt in diesem Zusammenhang hat es sich um einen Belang gehandelt, der nicht zu einer Änderung des Trassenverlaufes in diesem Bereich geführt hat. Deshalb bleibt es bei dem auf der Homepage der TenneT TSO GmbH einsehbaren Leitungsverlauf der SuedLink-Leitung. Dieser ist damit zu 100% deckungsgleich mit den zuvor aufgeführten Informationen zum Leitungsverlauf, Im Übrigen steht nicht zuletzt durch den avisierten Baubeginn der SuedLink-Leitung im Abschnitt B2 im Jahr 2025 der finale Leitungsverlauf fest, bevor die zukünftig geplanten Standorte für Windenergieanlagen im Rahmen von BlmSchG-Verfahren verbindlich festgelegt werden müssen.</p> <p>Es wird daher angeregt, die von dem überlagertem SuedLink-Trassenkorridor betroffenen Potenzialflächen in Neustadt als Vorranggebiete Windenergie in die Planung aufzunehmen.</p>
Erwiderung	
Nicht folgen.	
	<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird sowohl durch die BNetzA (siehe A-STPW-040) als auch durch die TenneT TSO GmbH (siehe A-STPW-027) begrüßt.</p>
Hinweis:	
	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>